

# ZH\_OBERGERICHT LY170033 vom 23. April 2018

ZH Obergericht, 2018-04-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LY170033](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY170033)

FR: ZH\_OBERGERICHT LY170033 du 23 avril 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT LY170033 del 23 aprile 2018

## Erwägungen

### E. 29

Juni 2015 (act. 7/40) fest, die Loyalitätskonflikte der Kinder bestünden deshalb, weil sie bei den Eltern nichts vom jeweils anderen Elternteil erzählen dürften und die Eltern die Kinder in die elterlichen Konflikte direkt und umfassend miteinbeziehen würden. Dadurch seien die Kinder deutlich belastet, und würden in einem massiven Loyalitätskonflikt gedrängt (vgl. a.a.O., S. 27). Beide Elternteile würden ihren Kindern damit einen adäquaten Zugang zum jeweils anderen Elternteil verwehren (vgl. a.a.O., S. 27 und 30). Dass Loyalitätskonflikte bestünden, bestätigten auch die Kindergärtnerin der Zwillinge, Frau R.\_\_\_\_\_ (vgl. a.a.O., S. 16 f.), und die Familienbegleiterin I.\_\_\_\_\_, welche ausschliesslich mit dem Vater zusammenarbeitete. Die Familienbegleiterin gab gegenüber dem Gutachter an, der einzige Kritikpunkt am Verhalten des Vaters sei, dass er den Kindern manchmal Suggestivfragen in Bezug auf die Kindsmutter stelle. Sie arbeiteten daran, dass er die Kinder nicht mehr ausfrage und in Anwesenheit der Kinder nicht mehr schlecht über die Mutter spreche (vgl. a.a.O., S. 16 f.). Sodann bestätigte auch die "stellvertretende" Beiständin M.\_\_\_\_\_ in ihrem Zwischenbericht vom 9. Dezember 2016 (act. 7/87) die Loyalitätskonflikte der Kinder. M.\_\_\_\_\_ sah die Kinder zudem bei Uneinigkeit der Grosseltern mit der Mutter weiteren Loyalitätskonflikten ausgesetzt (vgl. a.a.O., S. 5 f.). Dass diese Loyalitätskonflikte die Kinder offenbar immer wieder belasten, ist glaubhaft. Die Frage, ob das Kindeswohl dadurch erheblich gefährdet ist, lässt sich aufgrund dieser Feststellungen jedoch nicht eindeutig beantworten. Zudem

- 31 - ist fraglich, ob eine Alleinzuteilung der elterlichen Sorge diese Loyalitätskonflikte zumindest lindern würde. Es kommt zwischen den Eltern zwar auch in Bezug auf medizinische Massnahmen und schulischem Förderbedarf zu Differenzen, das Kernproblem der Loyalitätskonflikte dürfte mit der Zuteilung der diesbezüglichen Entscheidzuständigkeit aber nicht wegfallen. Denn solange Kommunikations-, Verständnis- und Toleranzdefizite die gegenseitige, ablehnende Haltung der Eltern nähren und mit Blick auf die kognitiven Einschränkungen der Mutter den Druck auf diese weiter erhöhen, wird es den Eltern nicht gelingen, Misstrauen abzubauen und insbesondere den Kindern den Raum zu geben, etwas vom jeweils anderen Elternteil zu erzählen, sowie sie aus ihren eigenen Konflikten miteinander herauszuhalten. Daher und mit Blick auf die umfassenden Mitsprache- und Auskunftsrechte des nicht sorgeberechtigten Elternteils erscheint es auch fraglich, ob sich diese Situation auf der Elternebene nach Alleinzuteilung zugunsten des Kindeswohls verbessern würde. Im Übrigen wäre auch angesichts des Ausnahmecharakters der Alleinzuteilung des Sorgerechts einer Beeinträchtigung oder erheblichen Gefährdung des Kindeswohls ohnehin zunächst durch weniger einschneidende Massnahmen zu begegnen. Gemäss den Prinzipien der Subsidiarität und Komplementarität haben vorab die Eltern eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, weshalb Kindesschutzmassnahmen nur dann

und nur soweit anzuordnen sind, als die Eltern dieser nicht selber – nötigenfalls mit entsprechender Unterstützung – begegnen können. Kinderschutzmassnahmen sollen die elterlichen Bemühungen nicht ersetzen, sondern ergänzen (vgl. BGer 5A\_765/2016 vom 18. Juli 2017, E. 3.1 f.). Weisungen, die sich zur Bewältigung einer weniger gravierenden Gefährdungssituation eignen, welche keine vertieften Abklärungen nötig machen, scheinen angesichts der kognitiven Einschränkungen der Mutter nicht das geeignete Mittel zu sein. Hingegen wird im ordentlichen Verfahren allenfalls zu prüfen sein, ob und inwiefern ein (und nur ein) im Umgang mit Elternteilen mit kognitiven Einschränkungen spezialisierter Beistand bzw. eine Beständin oder eine entsprechend spezialisierte Familienbegleitung zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den Eltern und Erhöhung der Transparenz der Entscheidungsgrundlagen zwecks gemeinsamer Entscheidungsfindung und zur Klärung beitragen kann. Die Erfahrungen

- 32 - von Fachstellen und -personen haben gezeigt, dass regelmässige Gespräche mit der Mutter bzw. das Leisten von Aufklärungs- und Vertrauensarbeit zu einer Beruhigung in der Zusammenarbeit mit ihr führen (vgl. bspw. act. 7/5 S. 4). Auch die Einschätzung des Gutachters, wonach sich bei entsprechender Vorinformation und Leistung von Vertrauensarbeit gute Erfolge im Sinne einer Förderung der vorhandenen Ressourcen erzielen liessen (vgl. act. 7/40 S. 26 ff.), manifestierte sich im Ansatz auch bereits in der Zusammenarbeit mit dem spezialisierten Familienbegleiter, der vor dem Unterbruch der Familienbegleitung nach Leistung von Vertrauensarbeit eine Zusammenarbeit mit der Mutter beginnen (vgl. act. 7/88, zu den Umständen des Unterbruchs siehe unten E. 2.4.5) und die neuen Ziele mit ihr in der Zwischenzeit auch erreichen konnte (vgl. act. 20 S. 3 i.V.m. act. 21/1). Zudem ist allenfalls auch eine Entlastung der Mutter bzw. der Grosseltern mütterlicherseits in administrativer Hinsicht genauer zu prüfen, zumal die Zusammenarbeit mit der Mutter in der Vergangenheit scheinbar auch an solchen Aufgaben gescheitert ist wie beispielsweise an der Beschaffung neuer Identitätskarten (vgl. act. 7/11/113; act. 7/11/80; act. 7/11/115; act. 7/11/108) oder am Ausfüllen von Formularen, Fragebögen etc. (vgl. act. 7/88 S. 3 mit act. 7/40 S. 9 [u.a. Lese- und Rechtschreibstörung]). Nach dem Gesagten rechtfertigen die festgestellten Loyalitätskonflikte der Kinder keine vorsorgliche Alleinzuteilung der elterlichen Sorge.

### 2.5.5.3 Kognitive Einschränkungen der Mutter

Im rechtspsychologischen Fachbericht vom 29. Juni 2015 (act. 7/40) hielt der Gutachter zwar deutlich fest, die kognitiven Einschränkungen der Mutter seien "massiv" und wirkten sich "negativ auf die Entwicklung der Kinder aus", wenn die Mutter nicht mit entsprechenden Massnahmen unterstützt werde (vgl. a.a.O., S. 29). Aufgrund dessen sah er das Kindeswohl bei Beibehaltung der damals aktuellen Situation ohne entsprechende Kinderschutzmassnahmen als gefährdet an (vgl. a.a.O., S. 31). Gleichzeitig führte er aber nicht aus, aufgrund welcher konkreten Feststellungen dies der Fall sein soll und inwiefern daraus eine erhebliche Kindeswohlgefährdung zu befürchten sei. Es ist namentlich nicht nachvollziehbar, inwiefern die in Frage gestellte Fähigkeit der Mutter, die Bedürfnisse ihrer Kinder

- 33 - jederzeit adäquat wahrzunehmen und richtig darauf reagieren zu können, eine erhebliche Kindeswohlgefährdung darstellen soll bzw. inwiefern sich die kognitiven Einschränkungen der Mutter auf ihre Ressourcen zur Erziehung, Förderung und Betreuung der Kinder auswirken sollen (vgl. a.a.O., S. 26). Zumal der Gutachter der Mutter attestierte, nicht nur sehr bemüht und liebevoll zu sein, sondern ihrer Rolle als Mutter in Anbetracht ihrer kognitiven Einschränkungen sogar recht gut gerecht zu werden (vgl. a.a.O., S. 26).

Auch gibt der Fachbericht keine Antwort auf die Fragen, wie es um das Kindeswohl bestellt wäre, falls die empfohlenen Massnahmen nicht umfassend umgesetzt würden oder die Kooperation der Eltern nicht gegeben sein sollte (vgl. a.a.O., S. 32) und insbesondere bis wann zur Wahrung des Kindeswohls die im Fachbericht empfohlenen Kinderschutzmassnahmen spätestens installiert werden müssten (vgl. act. 7/45-46). Somit benennt der Fachbericht keine konkreten Sachverhalte, aufgrund welcher eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten wäre. Auch wenn der Fachbericht einen Entlastungsbedarf bei der Mutter aufzeigt: Allgemeine Bedenken oder Zweifel, ob die Mutter jederzeit und adäquat die Bedürfnisse der Kinder wahrnehmen könne, sind als Sachverhaltsbasis schlicht ungenügend und reichen damit für eine vorsorgliche Alleinzuteilung auf jeden Fall nicht aus.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.